

ANTRAG

der Abgeordneten Ing Rennhofer und Mag. Samwald

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Ltg.-228/B-23-2018

Sowohl bei der Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder als auch bei der Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze normiert der Gesetzgeber eine bestimmte, jedenfalls einzuhaltende Reihenfolge im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Verpflichtungen. An erster Stelle steht in beiden Fällen die tatsächliche Herstellung dieser Anlagen auf dem Baugrundstück selbst. (Bei Neubauten bedeutet dies in der Regel, dass das Projekt so zu dimensionieren ist, dass auch die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden können.) Erst dann, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück – allenfalls auch aus rechtlichen Gründen (z. B. infolge eines entsprechenden Verbotes in einem Bebauungsplan) – nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob die Anlagen (mit der notwendigen rechtlichen Absicherung) auf einem anderen Grundstück in der vorgegebenen Wegentfernung tatsächlich hergestellt werden können. Und erst wenn auch diese Möglichkeit ausscheidet, ist die Verpflichtung in der Form einer Stellplatz- oder Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu erfüllen. In der Praxis kommt die Abgabenleistung hauptsächlich in bereits verbauten Kern- bzw. Ortsbereichen im Falle von baulichen Abänderungen oder Nutzungsänderungen der Baubestände zum Tragen. Zu diesem Zeitpunkt der Erfüllung der vorgegebenen Verpflichtungen mittels eines finanziellen Ausgleiches setzen die nunmehr in § 65 Abs. 5 und § 66 Abs. 7 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen an. Die Gemeinde soll dort, wo sich in baukünstlerisch oder historisch erhaltungswürdigen Bereichen (d. h. in verordneten Schutzzonen) bauliche Maßnahmen zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen mit Vorgaben des Denkmalschutzes oder des Ortsbildes als unvereinbar darstellen, von der Abgabenleistung Abstand nehmen können; dies nicht zuletzt deshalb, um auch

die Ortskerne durch bauliche Maßnahmen oder neue Nutzungen zu stärken und Anreize zur Belegung der Schutzzonen zu schaffen.

Die übrigen Änderungen betreffen Korrekturen im Hinblick auf Zitate, Gliederungen, Absatzbezeichnungen und Satzzeichen.

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. In der Ziffer 5 wird im § 4 Z 15 nach der Wortfolge „es kann auch unmittelbar neben dem Hauptgebäude stehen“ ein Strichpunkt angefügt.
2. In der Ziffer 8 wird die Wortfolge „-höhen (§ 54);“ durch die Wortfolge „-höhen (§ 54);“ ersetzt und danach ein Anführungszeichen angefügt.
3. In der Ziffer 13 wird im § 14 Z 6 das Wort „Die“ durch das Wort „die“ ersetzt.
4. Ziffer 15 lautet:
„Im § 15 Abs. 1 Z 2 wird am Ende von lit. d ein Strichpunkt angefügt und folgende lit. e angefügt:
„e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Gebäudedächern) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;““
5. In der Ziffer 16 entfällt im § 15 Abs. 1 Z 3 der Beistrich vor dem Klammersausdruck.
6. In der Ziffer 23 wird im § 18 Abs. 1 Z 1 das Wort „oder“ vor lit. c direkt hinter das Wort „handelt,“ gestellt.
7. In der Ziffer 24 wird im § 18 Abs. 1 Z 6 3. Spiegelstrich nach dem Zitat „Richtlinie (EU) 2015/2193“ das Zitat „(§ 69 Abs. 1 Z 10)“ eingefügt.
8. In der Ziffer 24 werden im § 18 Abs. 1 Z 6 die Spiegelstriche schwarz eingefärbt.

9. In der Ziffer 24 wird am jeweils am Ende des § 18 Abs. 1 Z 6 3. bis 6. Spiegelstrich ein Beistrich angefügt.
10. In der Ziffer 28 wird im § 21 Abs. 4 Z 2 lit. b wird die Zahl „10“ durch den Ausdruck „10 m“ ersetzt.
11. In der Ziffer 31 wird im § 30a wird die Bezeichnung „3.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
12. Ziffer 34 lautet:
„34. Im § 33 Abs. 1 wird das Zitat „§ 68 Abs. 1 Z 8“ durch das Zitat „§ 69 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.“
13. Die Änderungsanordnung der Ziffer 40 lautet:
„40. Im § 39 Abs. 3 werden die ersten beiden Sätze durch folgende Sätze ersetzt:“
14. In der Ziffer 40 entfällt das Anführungszeichen nach der Wortfolge „Bauklasse II.“ und es wird ein Anführungszeichen nach der Wortfolge „eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde.“ eingefügt.
15. Die Änderungsanordnung der Ziffer 41 lautet:
„41. Im § 44 Abs. 1 Z 1 wird nach lit. e folgende lit. f angefügt:“
16. In der Ziffer 41 wird in § 44 Abs. 1 Z 1 lit. f am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
17. In der Ziffer 54 wird in § 53a Abs. 3 und Abb. 5 das Anführungszeichen am Schluss des Textes entfernt und nach der Abbildungsbezeichnung „Abb. 5“ gesetzt.
18. Nach der Ziffer 60 werden folgende Ziffern 60a und 60b eingefügt:
„60a. Im § 65 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Gemeinderat darf mit Verordnung in Schutzzonen (§ 30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung) aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Ortsbildes eine Ausnahme von der Vorschreibung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe vorsehen.“

„60b. Im § 66 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Gemeinderat darf mit Verordnung in Schutzzonen (§ 30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung) aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Ortsbildes eine Ausnahme von der Vorschreibung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorsehen.““